

**Antrag auf Zulassung oder Umschreibung  
eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers  
- zugleich Kraftfahrzeugsteuererklärung -**

B -

Interne Vermerke:

HU: /

AU: /

HU-Prüfbericht vom \_\_\_\_\_

Nr. \_\_\_\_\_  
TÜV/DEKRA/FSP/KÜS/GTÜ/TFÜ

**Kennzeichen entstempeln?**  
 Ja  Nein

**SAI von.....bis.....**  
(Monate angeben)

Versicherungsdaten:

**EvB-Nr.:** \_\_\_\_\_

Die Angaben sind nach § 34 i. V. m. § 33 StVG erforderlich

**Angaben zum Halter / Steuerpflichtigen**

Herr  Frau Familien- bzw. Firmennamen:  
 Firma  Behörde

Geburtsname:

Vorname:

Geburtsort:

Geburtsort:

Wohnort / Standort oder Firmensitz:

1 | | | | | B E R L I N | |

Straße, Haus-Nr. und ggf. bei:

Firmensitz, falls nicht in Berlin:

Straße, Haus-Nr. und ggf. bei:

Nur für beruflich Selbständige  
Beruf / Gewerbe (Wirtschaftszweig):

**Angaben für steuerliche Zwecke**

Firmeninhaber / Verantwortlicher:  
Vor- und Familienname (wichtig bei Einzelfirmen)

Bankverbindung des Halters:  
(Kein Sparkonto, Konto eines Dritten oder ausländische Bankverbindung angeben)

Nummer des Bankkontos

Bitte stets angeben, da Erstattungen unbar zu leisten sind!

Bankleitzahl

Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort:

Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren  
- Bitte ankreuzen -  
(nur möglich bei Zulassung, Halterwechsel oder Standortverlegung)

**Ja** Die Kraftfahrzeugsteuer soll bei Fälligkeit von dem genannten Konto eingezogen werden.  **Nein** Das Konto soll nur für Erstattungszwecke genutzt werden

Hinweis: In Fällen der Erstbesteuerung ist, sofern die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren nicht erteilt wird, die Kraftfahrzeugsteuer für den ersten Entrichtungszeitraum vor Aushändigung der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fzg-Schein) zu entrichten.

Entrichtung der Steuer  jährlich  halbjährl.  vierteljährl.  
(s. Anlage Hinweis Nr.4)

Für das Fahrzeug wird ein Antrag auf Steuervergünstigung gestellt:  
- Bitte ankreuzen -

Es wird ein einheitlicher Fälligkeitstag beantragt auf den:  
(s. Anlage Hinweis Nr. 6)

Bei Schadstoffarmut ist kein gesonderter Antrag erforderlich  
**Bitte beachten:**  
Die Steuervergünstigung für schwerbehinderte Personen (§ 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz -KraftStG) kann nur für ein Fahrzeug gewährt werden.

Weiteres Fahrzeug mit diesem Fälligkeitstag: B-

Fahrzeug-Ident.-Nr. (Fahrgestell-Nr.):

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Identitätsprüfung

Bisheriges Kennzeichen:

Personenbeförderung / Taxe

Wunschm Kennzeichnung

Selbstfahrervermietfahrzeug

Für die Zulassung / Umschreibung sowie die damit im Zusammenhang stehenden kraftfahrzeugsteuerlichen Angelegenheiten wird hiermit bevollmächtigt:

Herr  Frau  Firma \_\_\_\_\_

Vollständige Anschrift \_\_\_\_\_

Der Fahrzeugbrief / Zul.Besch. Teil II, der Steuerbescheid sowie ggf. die Aufstellung über Rückstände bei der Kraftfahrzeugsteuer sind an o.g. Bevollmächtigten auszuhändigen.\* (\*ggf. streichen)

**Ich lege vor:**

- Personalausweis / Pass
- Erklärung innergem. Erwerb
- Gewerbeanmeldung
- Fzg-Brief/Teil II Nr.
- CoC / Datenbestätigung
- Zollabfertigungsnachweis
- Handelsregisterauszug

Bei minderjährigen Antragstellern Einwilligung der gesetzlichen Vertreter

Als alleiniger gesetzlicher Vertreter

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung erhoben. Ich bin damit einverstanden, dass meine Verhältnisse in diesem Verfahren sowie bei Gebühren- und Auslagenrückständen dem Bevollmächtigten bekannt gegeben werden.

Berlin, den \_\_\_\_\_

Unterschrift des Vaters bzw. des Vormundes und \_\_\_\_\_ der Mutter

Personalausweise wurden vorgelegt

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers / Steuerpflichtigen u. ggf. Firmenstempel

**- nur von der Zulassungsstelle auszufüllen -**

Bisheriges Kennzeichen:

**Ausgabe der Fahrzeugpapiere und Kennzeichenstempelung**  1 Dienstsiegel  2 Dienstsiegel

- AU wie oben
- HU wie oben angebracht
- SP zugeteilt

Unterschrift und Datum

**Brief- / Teil II – Ausgabe**  
zur Absendung des Briefes / Teil II, falls nicht Abholer abgesandt am:

Fahrzeugbrief / Teil II, Steuerbescheid\* sowie Aufstellung über Rückstände bei der Kraftfahrzeugsteuer\* erhalten: (**ggf. streichen**)

## Anlage zum Zulassungsantrag

### Hinweis zur Erhebung, Speicherung und Übermittlung der Daten

Die Fahrzeug- und Halterdaten werden gemäß § 34 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) erhoben und nach § 33 StVG gespeichert. Sie werden entsprechend den Vorschriften des § 35 StVG dem Kraftfahrt-Bundesamt und dem Finanzamt zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts übermittelt. Eine Datenbeschreibung zu der automatischen Verarbeitung der Daten kann beim behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) eingesehen werden.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Halterdaten mit den Daten der Berliner Sozialbehörden zur eventuellen Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung der nach dem Bundessozialhilfegesetz übergegangenen Ansprüche abgeglichen werden.** Dabei erfolgt zwischen den Datenbeständen der Sozialämter und der Zulassungsbehörde ein automatischer Datenabgleich. Bei einer Übereinstimmung wird der/die Betreffende dem Sozialamt als Fahrzeughalter mitgeteilt. Rechtsgrundlage für dieses Verfahren ist § 117 Abs. 3 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes.

### Hinweise zur Kraftfahrzeugsteuer

1. Für die Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer für den ersten Entrichtungszeitraum ist ab 01.01.2003 die Zulassungsbehörde zuständig. Sie wird insoweit als Landesfinanzbehörde tätig.  
Die Zulassungsbehörde darf den Fahrzeugschein / Zul.Besch. Teil I erst aushändigen, wenn im Falle der Steuerpflicht die Kraftfahrzeugsteuer für den ersten Entrichtungszeitraum entrichtet oder eine Ermächtigung zum Einzug vom Konto des Fahrzeughalters bei einem Geldinstitut erteilt worden ist. Darüber hinaus darf die Zulassungsbehörde bei Rückständen bei der Kraftfahrzeugsteuer des Halters für Fahrzeuge, die im Land Berlin zugelassen sind, den Fahrzeugschein / Zul.Besch. Teil I erst nach Bezahlung der rückständigen Beträge aushändigen.
2. Das Fahrzeug ist mit der Erteilung der Betriebserlaubnis und der Zuteilung des Kennzeichens zugelassen (Beginn der Steuerpflicht). Unter dem Begriff Fahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes fallen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger.
3. Die Steuer bemisst sich:
  - a) bei Krafträdern und Personenkraftwagen nach dem Hubraum, soweit diese Fahrzeuge durch Hubkolbenmotoren angetrieben werden; bei Personenkraftwagen ist die Höhe der Steuer von der Antriebsart und dem Schadstoffverhalten abhängig,
  - b) bei anderen Fahrzeugen nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht, bei Kraftfahrzeugen mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht über 3.500 kg zusätzlich nach Schadstoff- und Geräuschemissionen.  
Das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht wird bei Sattelanhängern um die Aufliege- und bei Starrdeichselanhängern (Zentralachsanhängern) um die Stützlast vermindert.
4. Die Steuer ist jeweils für die Dauer eines Jahres im voraus zu entrichten. Die Steuer darf, wenn die Jahressteuer mehr als **500,- €** beträgt, auch für die Dauer eines Halbjahres und, wenn die Jahressteuer mehr als **1.000,- €** beträgt, auch für die Dauer eines Vierteljahres entrichtet werden. Erkundigen Sie sich bitte bei der Information vor Abgabe des Zulassungsantrags / der Steuererklärung nach der voraussichtlichen Höhe der Steuer.
5. Anträge auf Steuervergünstigung oder Anträge auf Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger sind in der Steuerstelle im Hause der Zulassungsbehörde zu stellen. Der Antrag, die um einen Anhängerzuschlag erhöhte Steuer zu erheben, ist dem Zulassungsantrag (zweifach) beizufügen.
6. Mit Einwilligung oder auf Antrag eines Steuerschuldners kann ein einheitlicher Fälligkeitstag für mindestens zwei Fahrzeuge zugelassen werden, wenn der Steuerschuldner die Steuer für mehr als ein Fahrzeug schuldet. Der Antrag (Zulassungsantrag) ist in der Steuerstelle im Hause zur Prüfung vorzulegen.
7. Die Steuerfestsetzung sowie an das bisher zuständig gewesene Finanzamt geleistete Zahlungen bleiben unberührt, wenn der regelmäßige Standort des Fahrzeuges verlegt und ein anderes Finanzamt zuständig wird. Nach der Standortverlegung sind Zahlungen an das neu zuständig gewordene Finanzamt zu entrichten.
8. Sofern Sie Ihre Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren nicht erklären, beachten Sie bitte, dass trotzdem Angaben zur Bankverbindung erforderlich sind, damit ggf. Erstattungsbeträge auf Ihr Konto überwiesen werden können.

### Beglaubigung der Unterschrift durch Meldebehörden

- Dieser Teil ist nicht vom Antragsteller auszufüllen -

BA \_\_\_\_\_ BüA \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

LABO \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
App.

Die vorstehende Unterschrift ist von \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

ausgewiesen durch PA \_\_\_\_\_ Pass \_\_\_\_\_ von mir vollzogen / anerkannt worden.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage beim **LABO – III B** – erteilt.

Berlin, den \_\_\_\_\_

Dienststelle

Im Auftrag